STADT KITZINGEN | Nr. 89 „SÜDLICHER HAMMERSTIELWEG“

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage

Stand 25.07.2019

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner

VERFAHRENSABLAUF

Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 14.12.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen (erneuter Aufstellungsbeschluss).

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in gleicher Sitzung am 14.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.2017 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 04.01.2018 ortsüblich inklusive folgender Hinweise bekannt gemacht:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.
- Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" in der Fassung vom 14.12.2017 mit Begründung wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2018 bis einschließlich 19.02.2018 öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Stadtratssitzung am 15.11.2018 behandelt und beschlossen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Ergänzungen am Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg". Diese wurden in die Entwurfsfassung vom 15.11.2018 eingearbeitet.

Der Stadtrat hat am 15.11.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" in der Fassung vom 15.11.2018 gebilligt und beschlossen, diesen aufgrund der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei wurde bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planentwürfe vorgebracht werden dürfen.

Die Änderungen der neuen Entwurfsfassung vom 15.11.2018 gegenüber der Fassung vom 14.12.2017 betreffen im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Änderung des Geltungsbereichs (Herausnahme von drei Flurstücken im Nord-Westen)
- Änderung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmenflächen (westlich angrenzend anstatt Sickergrund)
- Änderung des Abwassersystems (Trennsystem anstatt Mischsystem)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" in der Fassung vom 15.11.2018 mit Begründung wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 23.01.2019 erneut öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Rechtsanwalt, Vertretung Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1649 und 1651 Schreiben vom 27.12.2018	
Hiermit zeige ich die anwaltliche Vertretung des (...) an. Eine ordnungsgemäße Vollmacht liegt bereits vor. Es wurde bereits Einwendungen gegen die erste Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 89 hervorgebracht. Nunmehr wurde die Planung geändert. Im Rahmen der erneuten Beteiligung werden namens und im Auftrag meine Mandanten folgende Einwendungen hervorgebracht:	Die Einwände wiederholen fast wortgleich die Stellungnahme vom 08.02.2018. Diese wurde am 15.11.2018 bereits beschlussmäßig behandelt und abgewogen. An der Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird festgehalten. *Diese ist im Folgenden nochmals aufgeführt und jeweils grau hinterlegt.*

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	Im Übrigen war im Rahmen der erneuten Auslegung lediglich zu den geänderten Inhalten Stellung zu nehmen. Diesbezügliche Anregungen werden im Einzelnen wie folgt ergänzend (fett) behandelt:
1.) Wie mein Mandant bereits im Schreiben vom 17.01.2018 dargelegt hat, fehlt bereits eine ordnungsgemäße Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB. Ebenso wurde das Abwägungsmaterial nicht ordnungsgemäß ermittelt und gewichtet, § 2 Abs. 3 BauGB. Mein Mandant ist Eigentümer von Grundstücken, die ursprünglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans lagen, wenn auch als private Grünfläche. Warum ausgerechnet seine Grundstücke wiederum herausgenommen wurden, obwohl es sich nicht um spezifisch unbebaubare oder gar besonders schützenswerte Grundstücke handelt, kommt im Abwägungsvorgang nicht zum Ausdruck. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass ausgerechnet die beiden Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs liegen sollen, die – anders als alle anderen Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans – nicht im Eigentum der Stadt liegen. Fiskalische Befindlichkeiten sind allerdings keine Argumente, die im Rahmen einer Abwägung eine Rolle spielen können. Vielmehr ist das Gebiet insgesamt entweder für die Bebauung geeignet, oder eben nicht. Die „naturschutzrechtlichen Gegebenheiten" sind allenfalls vorgeschoben und bringen das gesamte Verfahren letztlich zum Scheitern. Zunächst werden die Grundstücke einbezogen, aber nicht als Baugrundstücke. Sodann insgesamt ausgeklammert, obwohl auch die Erschließung gesichert ist. Insoweit hat man vorliegend die öffentlichen Belange der Wohnraumförderung und Planungsnotwendigkeit mit Art. 14 GG gar nicht miteinander abgewogen. Es bestehen zudem eklatante Widersprüche zum Flächennutzungsplan. Letztlich handelt es sich um eine Planung, die meinen Mandant bewusst benachteiligt, zumal ein Grundstück bereits bebaut ist. Dass ausgerechnet die Grundstücke meines Mandanten als Rückzugsgebiet für geschützte Tierarten vorgesehen müssen, geht weder aus der Begründung hervor, noch entspricht es den Tatsachen. Die Rechtsprechung führt hierzu aus: „Nach dem Abwägungsgebot sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses	Zu 1.) Auf die Beschlussfassung vom 15.11.2018 wird verwiesen: *„Das Abwägungsmaterial ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen* *vgl. S. 10 2.4 „Entlang des westlichen Randes des Planungsgebiets soll gemäß Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kitzingen eine durchgängige Grünachse aus standortangepassten Gehölz- und Biotopstrukturen für die Naherholung geschaffen werden."* *S. 26 Absatz 1 „Ferner sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie großflächige Grünanlagen und Grünzüge zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)"* *S. 27 Absatz 2 Punkt 1 („Im innerörtlichen (…) Bereich (…) soll auf die Erhaltung wertvoller Grün- und Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie die Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung hingewirkt werden. (B I 3.1.4)")* *S. 27 Absatz 3 „Am westlichen Rand ist die Schaffung einer durchgängigen Grünachse aus standortangepassten Gehölz- und Biotopstrukturen für die Naherholung vorgesehen."* *S. 32 Absatz 4 „Für den Buntspecht und den Gartenrotschwanz besteht ein Brutverdacht innerhalb des nordwestlichen Gartengrundstückes. Ein Paar Rebhühner konnte im Grünland und den Gärten im nördlichen Teil des Plangebietes beobachtet werden."* *Maßnahmen zur Vermeidung* *S. 33 „Erhalt von privaten Grünflächen mit Verdacht auf Vorkommen von Buntspecht und Gartenrotschwanz, Sicherung der Gehölzstrukturen im Westen durch Festsetzung als öffentliche Grünflächen im räumlichen Zusammenhang mit den westlich, nördlich und südlich anschließenden Gehölzstrukturen, Pflanzgebote auf privaten Grundstücksflächen und im öffentlichem Straßenraum mit standortgerechten hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen zur inneren Durchgrünung des Baugebietes, Strukturanreicherung sowie Vernetzung mit bestehenden Vegetationsstrukturen und Lebensräumen."* *S. 37 Abs. 1 „Erhaltung klimatischer Ausgleichsfunktionen (Frischluftentstehung, Schadstofffilter) im Gebiet durch Festsetzung öffentlicher und privater Grünflächen."* *S. 38 Abs. 7 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen: Erhalt der bestehenden Eingrünung im Westen und Südwesten"* *S. 40 4.4 „Die planerischen Aussagen zur Grünordnung wurden aus den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten Planungen für Natur und Landschaft definiert, die in Bezug zu den örtlichen Standortverhältnissen und der geplanten baulichen Situation gebracht werden. Die planerische Zielsetzung beinhaltet: Sicherung wertvoller Grünbestände, gestalterische Einbindung der geplanten*

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Gebot ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten privaten und öffentlichen Belangen in einer Wiese vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist die Abwägung nicht zu beanstanden, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 – IV C 105.66 -, juris, Rn. 29; Urteil vom 05.07.1974 – IV C 50.72 -, juris, Rn. 45). Dabei muss der Satzungsgeber u.a. deshalb sorgsam planen, weil das Ergebnis seiner Planung im Falle ihrer Wirksamkeit eine hohe rechtliche Bedeutung entfaltet. Ein (wirksamer) Bebauungsplan bestimmt Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Satzungsgeber muss der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Privateigentums sowie seiner Sozialpflichtigkeit gleichermaßen Rechnung tragen und insbesondere das Gleichbehandlungsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums, so dass ein Eigentümer es nicht grundsätzlich verhindern kann, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4.02 -, juris, Rn. 33 f.). Die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fordert aber, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten. Nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs als Element des Verhältnismäßigkeitsprinzips muss stets geprüft werden, ob es ein milderes Mittel gibt, das zur Zweckerreichung gleich geeignet ist. Von Bedeutung ist dabei gerade auch, inwieweit durch den Bebauungsplan bestehende bauliche Nutzungsrechte entzogen werden, denn in die Abwägung ist einzustellen, dass sich der Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine (Teil-)Enteignung auswirken kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01 - , juris, Rn. 12 ff., 17 f.; BVerwG, Urteil vom 06.06.2002 – 4 CN 6.01 - , juris, Rn. 10, 13; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.05.2010 – OVG 2 A 18.08 -, juris, Rn. 36)." Nach alledem ist vorliegend eine Abwägung – wenn überhaupt – jedenfalls aber nicht in verhältnismäßiger Weise	*Baukörper in die Landschaft, Maßnahmen zur Gewährleistung einer Durchgrünung des Gebietes im Sinne einer hohen Aufenthaltsqualität und Gliederung des Straßenraums, der Vermeidung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände"* sowie Anhang 1 saP) *und wird im Folgenden weiter konkretisiert bzw. zusammengefasst:* *Das geplante Baugebiet berührt gemäß der übergeordneten Planungsvorgaben eine Trenngrünfläche (vgl. Karte 2 „Siedlung und Versorgung" Regionalplan 2), die entsprechend der Ziele B I 3.1.1, B II 2.2 RP2 erhalten und gesichert werden soll. Gemäß Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kitzingen soll entlang des westlichen Randes des Planungsgebiets eine durchgängige Grünachse aus standortangepassten Gehölz- und Biotopstrukturen für die Naherholung geschaffen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 14.12.2017 wurden zu diesem Zweck in den westlichen Teilbereichen der Grundstücke Fl.Nrn. 1654 und 1653 öffentliche Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zudem wurde das Grundstück Fl.Nr. 1652, das bereits als Ausgleichsfläche im Ökoflächenkataster des LfU Bayern gekennzeichnet ist, nachrichtlich übernommen. Auf dieser Fläche besteht ein kartiertes Biotop (Biotop-Nr. 6226-1042). Die Grundstücke Fl.Nrn. 1651 und 1649 wurden als Teil des westlichen Gebietsrandes analog hierzu als private Grünflächen festgesetzt. Diese Festsetzungen orientierten sich an den übergeordneten, daher mit einer gewissen Unschärfe in der Darstellung der jeweiligen Pläne verbundenen, Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung (aus Regionalplan, Flächennutzungsplan und ABSP, wie auf S. 8 ff. der Begründung erläutert), einen durchgängigen Grünverbund zwischen den Grünflächen und Gärten an der Westtangente entlang des Hammerstielweges nach Südwesten in die freie Landschaft mit Übergang in die Maintalhänge zu erhalten und weiterzuentwickeln.* *Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Instituts für Faunistik (vgl. Anhang 9.1 der Begründung zum Bebauungsplan) wurden im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1649 und 1651 unterschiedliche Brutvögel, u.a. das Rebhuhn kartiert. Um den Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung" von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte (Nist-, Brut-, Wohn-, Zufluchtsstätte) zu vermeiden sowie um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Erfordernissen zu vermeiden bzw. zu minimieren, wurden die Grundstücke Fl.Nrn.1651 und 1649*

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
erfolgt.	*als Grünfläche festgesetzt. Den privaten Interessen standen damit öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Belange gegenüber, die aufgrund der rechtlichen Verbindlichkeit (Artenschutzrecht, insb. § 44 BNatSchG) höher zu gewichten waren als die privaten Interessen.* *Das im Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.12.2017 vorgesehene Grün- und Maßnahmenkonzept erfordert allerdings eine Überarbeitung (vgl. Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde vom 19.02.2018). Aus diesem Grund ist eine Änderung der Planung notwendig. Insbesondere sind gezielte artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Förderung von Rebhuhn, Zauneidechse und Gebüschbrütern im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsortes vorzusehen, um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden und um von einer Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, absehen zu können.* *Eine Veräußerung der Grundstücke Fl.-Nrn. 1649 und 1651 ist auch nach einem erneuten Gespräch mit dem Grundstückseigentümer (Gespräch am 07.03.2018) nicht gewünscht. Ziel der Stadt Kitzingen war diese Flächen aufgrund ihrer Hochwertigkeit des vorhandenen Grünbestands einerseits als Ausgleichsfläche für den Artenschutz zu verwenden sowie andererseits eine Randeingrünung für das Plangebiet zu gewährleisten.* *Um die Nutzung der privaten Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 1649 und 1651 zukünftig nicht einzuschränken (u.a. durch aus artenschutzrechtlichen Gründen zusätzlich erforderliche Festsetzungen zu konkreten artenspezifischen Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Brutplatzes des Rebhuhns) werden diese vorsorglich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans heraus genommen. Stattdessen werden die Grundstücke Fl.Nrn. 1910 T, 1918 T, 1919 T und 1921 T, die sich im Eigentum der Stadt Kitzingen befinden, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Damit kann den Belangen des Artenschutzes im räumlichen Zusammenhang Rechnung getragen werden und es kann ein Eingriff in das Eigentumsrecht bzw. bestehende Nutzungsrechte vermieden werden. (…)"* Insofern hat die Stadt Kitzingen mit der Aufstellung des Bebauungsplans und dem darin umgesetzten Grünkonzept umfassende Anstrengungen unternommen und ein schlüssiges Gesamtkonzept erstellt, mit dem die öffentlichen Belange der Wohnraumschaffung einerseits, des schonenden Umgangs mit Grund und Boden und des Artenschutzes an-

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	dererseits berücksichtigt und gegenüber privaten Belangen abgewogen werden: insbesondere durch die Herausnahme der genannten Grundstücke aus dem Geltungsbereich wurden Nutzer- und Eigentümerinteressen schädigende Auflagen oder Nutzungsbeschränkungen gerade nicht festgelegt. Zur Klarstellung wird das in der Fassung vom 15.11.2018 als Anlage zur Begründung beigefügte Grünkonzept in der Begründung zur Satzungsfassung (Kap. 3.1) ergänzend textlich erläutert. Der zwischenzeitlich gegenüber der Stadtverwaltung vorgetragene Verkaufswunsch des Grundstückseigentümers der FlurNrn. 1651 und 1649 wird unabhängig von dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit dazugehörigem Grünkonzept liegen diese Flächen außerhalb des Bebauungsplanumgriffs. Die Gespräche bzgl. eines Verkaufs werden außerhalb des Verfahrens weitergeführt.
2.) Ein entsprechender Änderungsbeschluss wurde nicht in gesetzmäßiger Weise gefasst. Es wird gebeten diesen, nebst Bekanntmachung zu übersenden. Offenbar fand die Abwägung selbst - wenn überhaupt - nur in nichtöffentlicher Sitzung statt. Dies ist ein eklatanter Fehler. Darüber hinaus erfolgte auch kein Hinweis auf eine erneute Beteiligung, auch dies wird hiermit gerügt. Es fehlt auch an einer ordnungsgemäßen Auslegung und einem Hinweis auf die Auslegung aller maßgeblichen Planunterlagen.	Zu 2.) Beschlüsse, Auslegung und Bekanntmachungen Die Einwände sind nicht nachvollziehbar. Auf die diesbezügliche Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird verwiesen; an dieser wird festgehalten: *„Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.09.2017 bekannt gemacht.* *Nach Rechtskraft des § 13b BauGB hat die Stadt Kitzingen die Anwendungsmöglichkeiten des § 13b BauGB überprüft und den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans NR. 89 „Südlicher Hammerstielweg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB am 14.12.2017 erneut gefasst. Eine erneute Bekanntmachung erfolgte am 04.01.2018 (korrekt 08.01.2018) im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses."* Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß am 15.11.2018 im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung beschlussmäßig behandelt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Ergänzungen am Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg". Diese wurden in die Entwurfsfassung vom 15.11.2018 eingearbeitet.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" in der Fassung vom 15.11.2018 mit Begründung wurde in öffentlicher Sitzung am 15.11.2018 gebilligt und anschließend gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 23.01.2019 erneut öffentlich ausgelegt und im Internet auf der homepage des Stadt Kitzingen öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 01.12.2018 und wurde im Internet sowie ortsüblich in der Kitzinger Zeitung und an den Ortstafeln veröffentlicht. Die Ergebnisse der Abwägung werden den Beteiligten nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
3.) Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren liegen nicht vor. Es wäre eine UV-Prüfung vorzunehmen gewesen. Darüber hinaus ist der Übergang des herkömmlichen Verfahrens in ein beschleunigtes Verfahren nicht zulässig.	Zu 3.) Beschleunigtes Verfahren Auf die diesbezügliche Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird verwiesen; an dieser wird festgehalten: *„Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren wurden geprüft und liegen nach § 13b BauGB, Neufassung durch Bekanntmachung vom 12.05.2017, vor. Die Überleitung in das beschleunigte Verfahren erfolgte aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches.* *Mit der Bekanntmachung des Billigungs- und Aufstellungsbeschlusses am 04.01.2018 (korrekt 08.01.2018) wurde auf das beschleunigte Verfahren mit den dort anzuwendenden Hinweispflichten hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde im Internet sowie in der Kitzinger Zeitung (Ergänzung: und an den Ortstafeln) veröffentlicht und stand damit zu jedermanns Einsichtnahme bereit."* *(…)* *„Für Verfahren nach § 13a/b BauGB maßgeblich sind die Verfahrensregeln nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB (…) sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 „Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden".*
4.) Die textlichen Festsetzungen 3.1 und 3.2 sowie die Festsetzungen in Punkt 9 sind zu unbestimmt.	Zu 4.) Textliche Festsetzungen Auf die diesbezügliche Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird verwiesen; an dieser wird festgehalten: *„3.1 „Für das allgemeine Wohngebiet (WA 1 und WA 2) wird eine offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt." Die offene Bau-*

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	weise ist in § 22 BauNVO näher definiert. Aufgrund des angegebenen Bezugs zu § 22 BauNVO ist die Festsetzung ausreichend bestimmt. *3.2 „Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind nur Einzelhäuser zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig." Gemäß § 22 BauNVO Abs. 2 Satz 2 können im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser, nur Doppelhäuser, nur Hausgruppen oder nur zwei dieser Hausformen zulässig sind. Die Festsetzung in Anlehnung an § 22 BauNVO ist ausreichend bestimmt. Die weiteren Festsetzungen zu 3. „Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen" sowie zu 5. „Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden" tragen zu einer weiteren Konkretisierung bei."* Durch die textlichen Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Ziff. 9 ff. sind die erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, insbesondere in Verbindung mit den Festsetzungen durch Planzeichen hinreichend konkret definiert, räumlich festgelegt und die durchzuführenden Maßnahmen zu Herstellung und zum dauerhaftem Unterhalt textlich klar beschrieben. Weitergehende Forderungen wurden auch von den zuständigen Fachbehörden nicht vorgebracht. Diesbezügliche Planänderungen sind daher nicht veranlasst.
5.) Auch die Belange des Naturschutzes wurden nicht ausreichend beachtet. Nachdem die Stadt mit Grund und Boden sparsam umzugehen hat, reicht es nicht aus, private Grünflächen aus dem Plangebiet herauszunehmen, sondern es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies gilt auch für den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten.	Zu 5.) Belange des Naturschutzes Auf die diesbezügliche Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird verwiesen; an dieser wird festgehalten: *„Natur-, Boden- und Pflanzenschutz sowie die Belange des Artenschutzes wurden berücksichtigt und im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (vgl. 4. Begründung zum Bebauungsplan, S. 25-42) sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anhang 1 der Begründung zum Bebauungsplan, S. 47 ff.) detailliert behandelt.* *Sämtliche Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen betrachtet. Zudem wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter festgesetzt.* *Die Eingriffsregelung ist gemäß § 13b in Verbindung mit §§ 13a / 13 nicht anzuwenden. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden darüber hinaus die entsprechenden Fachbehörden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehör-*

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	de (…) sind lebensraumoptimierende Maßnahmen für das Rebhuhn, die Zauneidechse und Gebüschbrüter im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsortes erforderlich." Durch die Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Ziff. 9 ff. der textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung sowie durch ergänzende textliche Hinweise zum Artenschutz sind umfangreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere für den im Umfeld des Plangebietes vorkommenden europarechtliche zu schützenden Artenbestand verbindlich im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgelegt und in das Grünstrukturkonzept integriert. Den Belangen des Naturschutzes wurde mit dem vorliegenden Maßnahmenkonzept (vgl. Anlage zur Begründung) und den verbindlich festgelegten Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Zur Klarstellung wird das in der Fassung vom 15.11.2018 als Anlage zur Begründung beigefügte Grünkonzept in der Begründung zur Satzungsfassung (Kap. 3.1) ergänzend textlich erläutert. Weitergehende Forderungen wurden auch von den zuständigen Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Diesbezügliche Planänderungen sind daher nicht veranlasst.
Ich bitte die Einwendungen entsprechend zu berücksichtigen.	Aus den Einwendungen sind keine Planänderungen abzuleiten.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1649 und 1651 Schreiben vom 10.01.2019	
A In den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.12.2017 waren meine Grundstücke Fl.-Nrn. 1649 und 1651 - zusammen 2128 m² - aufgenommen, und zunächst als private Grünfläche, die nicht bebaut werden kann, ausgewiesen. Während der Bebauungsplan öffentlich auslag, wendete ich mich mit Schreiben vom 16.01.2018 und mein Bevollmächtigter mit Schreiben vom 08.02.2018 gegen diese bauplanerische Entscheidung. Auf die Begründungen beider Schreiben wird Bezug genommen. Gänzlich entgegen unseren Einwänden wurden die Grundstücke nun für den Artenschutz für Rebhühner und um (für meine Grundstücke!) naturschutzrechtliche Beschränkungen zu vermeiden, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Anders als die Bauamtsleiter es dargestellt hatten, war diese Entscheidung nicht von der Höheren Naturschutzbehörde (Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 08.05.2018) initiiert. In der Sitzung des Bauausschusses am 08.05.2018 kam es nicht zu der von der Verwaltung beantragten Entscheidung (5 für, 5 gegen). B Der nun vorgelegte Entwurf wiederholt den alten vom 08.05.2018. Lediglich meine Grundstücke sind aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Zur Erörterung wird auf die vorangegangene Erörterung Bezug genommen. Nimmt man den Ablauf der Stadtratssitzung vom 15.11.2018 hinzu - die Sache wurde aufgerufen, kein Wort zur Erörterung, Beschlussfassung schweigend - lässt dieser ebenfalls vermuten, dass eine neue, möglichst durch zeitnahe Gutachten vertiefte Abwägung nicht stattgefunden hat. Auf welcher rechtlichen Grundlage meine Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nun ganz herausgenommen wurden, wird nicht eindeutig erkennbar. Wie abschließend noch festzustellen sein wird, beruht diese Entscheidung vornehmlich auf sachfremden Erwägungen. Auf beiden rechtlichen Wegen, die die Stadt zu ihren Entscheidungen geführt haben könnten, ist das Ergebnis zu beanstanden. Ein Bebauungsplan muss gemäß § 9 Abs. 7 BauGB seinen räumlichen Geltungsbereich definieren. Er soll eine sinnvoll zu beplanende städtebauliche Einheit bilden. Dies wird zweifelsfrei gelungen sein, wenn meine Grundstücke Fl.-Nrn. 1649 und 1651 wieder in den Geltungsbereich einbe-	Zu A und B Auf die Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird verwiesen. Sie ist im Folgenden nochmals aufgeführt und jeweils grau hinterlegt: Im Rahmen der erneuten Auslegung war lediglich zu den geänderten Inhalten Stellung zu nehmen. Diesbezügliche Anregungen werden im Einzelnen ergänzend (fett) behandelt. *„Das geplante Baugebiet berührt gemäß der übergeordneten Planungsvorgaben eine Trenngrünfläche (vgl. Karte 2 „Siedlung und Versorgung" Regionalplan 2), die entsprechend der Ziele B I 3.1.1, B II 2.2 RP2 erhalten und gesichert werden soll. Gemäß Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kitzingen soll entlang des westlichen Randes des Planungsgebiets eine durchgängigen Grünachse aus standortangepassten Gehölz- und Biotopstrukturen für die Naherholung geschaffen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 14.12.2017 wurden zu diesem Zweck in den westlichen Teilbereichen der Grundstücke Fl.Nrn. 1654 und 1653 öffentliche Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zudem wurde das Grundstück Fl.Nr. 1652, das bereits als Ausgleichsfläche im Ökoflächenkataster des LfU Bayern gekennzeichnet ist, nachrichtlich übernommen. Auf dieser Fläche besteht ein kartiertes Biotop (Biotop-Nr. 6226-1042).* *Die Grundstücke Fl.Nrn. 1651 und 1649 wurden als Teil des westlichen Gebietsrandes analog hierzu als private Grünflächen festgesetzt. Diese Festsetzungen orientierten sich zudem an den übergeordneten, daher mit einer gewissen Unschärfe in der Darstellung der jeweiligen Pläne verbundenen, Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung (aus Regionalplan, Flächennutzungsplan und ABSP, wie auf S. 8 ff. der Begründung erläutert), eine durchgängigen Grünverbund zwischen den Grünflächen und Gärten an der Westtangente entlang des Hammerstielweges nach Südwesten in die freie Landschaft mit Übergang in die Maintalhänge zu erhalten und weiterzuentwickeln. Um das Planungsziel der Grünordnung zu verdeutlichen, wurde die Begründung um ein Grünstrukturkonzept ergänzt (vgl. Anlage 9.5 der Begründung).* *Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Instituts für Faunistik (vgl. Anhang 9.1 der Begründung zum Bebauungsplan) wurden im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn.*

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
zogen sind. Ein Blick auf den Lageplan allein überzeugt da schon. Vor Ort würde dies nur noch bekräftigt. Das Planungsermessen der Stadt, den Geltungsbereich des Plangebietes zu bestimmen, kann ausnahmsweise eingeschränkt sein (VGH Bad.-Württ. U. v. 02.05.2005 - 8 S 582/04). Das ist vorliegend der Fall. Denn es ist Willkür zu bemängeln und dies nicht nur als bloße Behauptung. Dafür gibt es objektive Anhaltspunkte. Sie erschließen sich aus Folgendem: Eine schriftliche Begründung, weshalb für beide Grundstücke gleichermaßen städtebaulich eine Bebauung nicht zugelassen werden kann, gibt es nicht. In der Begründung findet sich nur die Aussage, was gemacht ist. Aufschlussreich ist die mündliche Auskunft mit dem Hinweis, sich an die Liegenschaftsverwaltung der Stadt zu halten. Denn es gelte einen allgemeinen Beschluss des Stadtrats zu beachten, demzufolge Bauland nur auf Flächen ausgewiesen wird, deren Eigentümerin die Stadt schon ist oder zu diesem Zweck erwerben wird können. Hätte ich die Grundstücke Fl.-Nrn. 1649 und 1651 an die Stadt verkauft, wie gegenüber der früheren Eigentümerin wiederholt angeregt worden war, so wären sie jetzt bebaubar und erschließbar. Das wurde von den meinen Grundstücken östlich vorgelagerten Grundstücken nicht verlangt.	*1649 und 1651 unterschiedliche Brutvögel, u.a. das Rebhuhn kartiert. Um den Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung" von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten (Nist-, Brut-, Wohn-, Zufluchtsstätte) zu vermeiden sowie um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Erfordernissen zu vermeiden bzw. zu minimieren, wurden die Grundstücke Fl.Nrn.1651 und 1649 als Grünfläche festgesetzt. (Den privaten Interessen standen damit öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Belange gegenüber, die aufgrund der rechtlichen Verbindlichkeit (Artenschutzrecht, insb. § 44 BNatSchG) höher zu gewichten waren als die privaten Interessen.)* *Das im Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.12.2017 vorgesehene Grün- und Maßnahmenflächenkonzept erfordert allerdings eine Überarbeitung (vgl. Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde vom 19.02.2018). Aus diesem Grund ist eine Änderung der Planung notwendig. Insbesondere sind gezielte artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Förderung von Rebhuhn, Zauneidechse und Gebüschbrütern im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsortes vorzusehen, um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden und um von einer Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, absehen zu können. (…)*
Der Stadtratsbeschluss selbst, der herangezogen wurde, um die bauliche Nutzung ganz auszuschließen, stellt mit seiner vorliegend maßgeblichen Order keinen städtebaulichen Belang dar. Hinter dem Bestreben steht das fiskalische Interesse den durch Planung und/oder Umlegung zu erzielenden Zuwachs beim Verkehrswert nicht nur in den gesetzlich gezogenen Grenzen abzuschöpfen. Die Entscheidung, meine Grundstücke nicht für eine Bebauung vorzusehen, sondern dem Rebhuhnschutz dienlich zu machen, ist auch unter den Anforderungen nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs.7 BauGB rechtswidrig. (Ich nehme Bezug auf das Urteil des BayVGH vom 17.03.2015 Az. 15 N 13.972 Rand-Nrn. 15 ff. und die dort aufgeführte obergerichtliche und höchstrichterliche Rspr.) Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gerichtlich sind sie nur eingeschränkt überprüfbar: Ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat, ob in die Abwägung an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden musste, ob die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt und ob der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtig-	Demnach hat die Stadt Kitzingen mit der Aufstellung des Bebauungsplans und dem darin umgesetzten Grünstrukturkonzept mit der Sicherung eines durchgängigen Grünzugs im Bereich des definierten Trenngrüns (Regionalplan, FNP) umfassende Anstrengungen unternommen und ein schlüssiges Gesamtkonzept erstellt, das die öffentlichen Belange der Wohnraumschaffung einerseits, des schonenden Umgangs mit Grund und Boden und des Artenschutzes andererseits berücksichtigt und gegenüber privaten Belangen abwägt - indem durch die Herausnahme der genannten Grundstücke aus dem Geltungsbereich Nutzer- und Eigentümerinteressen schädigende Auflagen oder Nutzungsbeschränkungen gerade nicht festgelegt wurden. Zur Klarstellung wird das in der Fassung vom 15.11.2018 als Anlage zur Begründung beigefügte Grünstrukturkonzept in der Begründung zur Satzungsfassung (Kap. 3.1) ergänzend textlich erläutert. Der zwischenzeitlich gegenüber der Stadtverwaltung vorgetragene Verkaufswunsch des Grundstückseigentümers der FlurNrn. 1651 und 1649 wird unabhängig von dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Entspre-

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
keit anderer außer Verhältnis steht.	chend dem vorliegenden Entwurf mit dazugehörigem Grünkonzept liegen diese Flächen außerhalb des Bebauungsplanumgriffs. Die Gespräche bzgl. eines Verkaufs werden außerhalb des Verfahrens weitergeführt.
Vorweg: Beiden Grundstücken wird, wenn der Bebauungsplan realisiert würde, ersatzlos die Zufahrten über den südlich gelegenen Feldweg genommen. Die Zufahrt auf das umzäunte Gartengrundstück auf Fl. 1651 verläuft ausschließlich durch das südl. Tor. Dieser private Belang ist nicht berücksichtigt worden.	Die Erschließung der privaten Grundstücksflächen ist sichergestellt: Die privaten Grundstücksflächen, die beide im Besitz eines Eigentümers und gemeinschaftlich genutzt sind, sind nach wie vor über den öffentlichen Flurweg (Hammerstielweg FlNr. 1644/2) von Südwesten an das öffentliche Wegenetz angebunden. Die Erschließung der Grundstücke wird über Wegerechte sichergestellt. So wird die Stadt Kitzingen über die städtischen Flurstücke 1652 und 1642/12 (Anbindung Max-Fromm-Straße) private Wegerechte einräumen sowie die Zufahrten zu den Flurstücken 1651 und 1649 im Zuge der Erschließungsarbeiten befahrbar herstellen.
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung festgesetzt werden. Dafür müssen hinreichend gewichtige Allgemeinbelange bestehen. Sie müssen umso gewichtiger sein, wenn sie Grundstücke von einer Bebauung ganz ausschließen, wie vorliegend geschehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses Ziel erreicht wird, indem bestimmte Flächen aus dem Geltungsbereich herausgelöst oder im Geltungsbereich belassen und ausschließlich für privates Grün bestimmt werden. Denn das durch Art 14 GG gewährleistete Eigentumsrecht gehört in hervorgehobener Weise zu den von der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen (BVerwG, B. v. 15.05.2013 - 4 BN 01/13), über deren Rechtmäßigkeit nach gleichen Kriterien zu urteilen ist, unabhängig in welcher Form dies geschieht. Diesen Vorgaben wird die Stadt in meinem Fall nicht gerecht.	Auf das oben erläuterte schlüssige Gesamtkonzept einschließlich des Grünkonzeptes zur Sicherung eines durchgängigen Grünzugs, das die öffentlichen Belange der Wohnraumschaffung einerseits, des schonenden Umgangs mit Grund und Boden und des Artenschutzes andererseits berücksichtigt und gegenüber privaten Belangen abwägt, wird verwiesen.
Zunächst ist festzustellen, dass die Grundstücke Fl.-Nrn. 1649 und 1651 nach dem geltenden Flächennutzungsplan in einem Bereich liegen, der mit W gekennzeichnet, also für eine reine Wohnbebauung vorgesehen ist. Eine Baugrunduntersuchung fiel positiv aus.	Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kitzingen in der Fassung der 41. Änderung, bekanntgemacht am 05.12.2105) sind die Grundstücke als Wohnbaufläche dargestellt, die von einer - nicht flächenscharf dargestellten - durchgängigen Grünachse von Südwesten nach Nordosten entlang des bestehenden Flurweges überlagert wird. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung eines Wohnbaugebiets ergibt sich daraus für die genannten Grundstücke allerdings nicht.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
	Die Stadt Kitzingen folgt mit der dargestellten „durchgängigen Grünachse aus standortangepassten gehölz- und Biotopstrukturen" im Flächennutzungsplan der regionalplanerischen Vorgabe zur „Sicherung und Schaffung von Trenngrün" weitgehend und setzt diese mit den Festsetzungen des Bebauungsplan als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nun folgerichtig flächenscharf und verbindlich um. Teil dieses Grünkonzeptes zur Sicherung des Trenngrüns ist auch der Erhalt der bereits rechtlich gesicherten Ausgleichsfläche (FlurNr. 1652) sowie der Gehölzbestände und Hecken bzw. der strukturreichen Gärten auf den hier angesprochenen Privatgrundstücken (FlurNrn. 1651 und 1649) (vgl. Grünstrukturkonzept in Anlage zur Begründung des Bebauungsplans).
Als öffentlicher Belang wurde der Artenschutz für Rebhühner angesprochen. Für die vorliegend getroffene Entscheidung wurde er jedoch weder definiert noch gewichtet noch sich mit den gegensätzlichen Belangen auseinandergesetzt. Soweit sich vorangegangene Gutachten geäußert hatten, war ein Ergebnis entweder eine neue fachgerechte Begutachtung zu erstellen oder hinzunehmen, dass sich auf meine Grundstücke kein Rebhuhn mehr verirrt, sobald der Baulärm und die Alltagsgeräusche im eng umliegenden Wohnbereich beginnen. Dabei war offen, ob auf meinen Grundstücken je ein Rebhuhn gesichtet worden war ... Der nun vorliegende Entwurf wiederholt den alten. Die Erörterung dieser Planung nimmt Bezug auf die inhaltlich völlig identische vorangegangene. Nimmt man den Ablauf der Stadtratssitzung vom 15.11.2018 hinzu lässt sich vermuten, dass eine neue, möglichst durch zeitnahe Gutachten vertiefte Abwägung nicht stattgefunden hat. Jedenfalls lässt sich ein Gegeneinander-Abwägen von Belangen - bezogen auf meine Grundstücke - nicht erkennen. An anderer Stelle lässt sich jedoch erkennen, wie gering die Stadt den Schutz des Rebhuhns wirklich einschätzt. Sofort nach Ende der Brutschutzzeit ließ sie das große auf ihren Flächen gelegene Biotop roden. Sonstige Belange des Natur- und Artenschutzes stehen der vorgesehenen Nutzung als Baugrund auch nicht entgegen. Die vorstehende Argumentation, der man sich aus prozessrechtlichen Gründen unterwerfen muss, ist im Grunde nur vorgeschoben. Die städtische Motivation wird von ihr nicht offen und direkt angesprochen. Sie weiß, ihr „Planungs-	Zudem wurde der Nachweis eines Rebhuhn Paares in diesem Bereich - im Grenzbereich von Gehölzbeständen zu strukturreichen Gärten (FlurNrn. 1651/ 1649) - im Juni 2016 gutachterlich erbracht (vgl. S. 33 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Anhang 9.1 der Begründung). Das artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- bzw. Schutzkonzept wurde auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde überarbeitet und seine fachgerechte Umsetzung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung des Entwurfs vom 15.11.2018 fixiert. Weitergehende Forderungen wurden von den zuständigen Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Diesbezügliche Planänderungen sind daher nicht veranlasst.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
handeln" ist nur Vorwand und darauf gerichtet, mich zur Veräußerung zum Niedrigpreis zu drängen. Das haben wiederholte Gespräche mit den Leitern des Bauamts, der Wechsel in der Argumentation und der stete Hinweis, ich solle mich doch an die Liegenschaftsverwaltung wenden, gezeigt. Das sind sachfremde Gesichtspunkte, die die vorliegende Entscheidung jedoch grundlegend beeinflusst haben. Ich bitte deshalb, die Grundstücke Fl.-Nrn.: 1649 und 1651 so zu überplanen, dass sie erschlossen und bebaubar sind. Das ist rechtlich und tatsächlich möglich.	Planänderungen sind nicht veranlasst.
Auf mein Informationsschreiben an die Stadträtinnen und Stadträte vom 13.11.2018 nehme ich Bezug (als Anlage der Stellungnahme beigefügt).	Das Informationsschreiben ist den Stadträten bekannt. Es ist jedoch nicht Bestandteil der Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 15.11.2019 und daher nicht abwägungsrelevant.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, FlurNr. 1641, J.-Adam-Kleinschroth-Straße 16, 97318 Kitzingen, Schreiben vom 16.01.2019	
Besondere Berücksichtigung des Themas Lichtverschmutzung Minimierung der Lichtabstrahlung zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen für Menschen und Tiere Das Thema Lichtverschmutzung, insbesondere mit den negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur, ist vergangenen Jahren verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt (siehe dazu beispielhaft auch den Artikel aus der Zeitschrift "Natur und Umwelt" des BUND Naturschutz Ausgabe 4. Quartal 2018). Meiner Meinung nach ist dieses Thema bei der Erstellung des Baugebiets Hammerstiel 1 zu wenig berücksichtigt worden, wo insbesondere die Lichtkegel der Straßenbeleuchtung anderem sehr weit seitlich abstrahlen. Umso wichtiger erscheint es beim neu geplanten Gebiet "Südlicher Hammerstielweg" die Straßenbeleuchtung anhand der vorliegenden Erkenntnisse so zu gestalten, dass schädliche Auswirkung für Menschen und Tiere, insbesondere auch für unsere nachtaktiven Fluginsekten, minimiert werden. Vermeidung von Streulicht auf angrenzenden bestehenden Baubestand An der Ostgrenze des neu geplanten Gebiets "Südlicher Hammerstielweg" ist ein Fußweg geplant (in Skizze rot hervorgehoben). Dieser Fußweg grenzt direkt an die bestehenden Wohngebäude Johann-Adam-Kleinschroth-Straße Nummer 16, 18, 20 und 22 (siehe Skizze nächste Seite). Da der Weg zudem ca. zwei bis drei Meter erhöht gegenüber diesen Grundstücken verläuft, ist eine massive störende Einstrahlung durch eine Beleuchtung dieses Weges zu erwarten. Damit diese Einstrahlung vermieden werden kann, müssen an den Straßenlaternen Schutzblenden angebracht werden, die eine Einstrahlung des Lichtkegels auf die angrenzende Altbebauung verhindern. Dies ist wiederum nur möglich, wenn die Laternen auf der an Altbebauung (Hausnummern 16, 18, 20 und 22) angrenzenden Seite des Fußwegs platziert werden. Dies soll bei der Planung und Realisierung der Beleuchtung berücksichtigt werden. Links:http://www.lichtverschmutzung.de/ Der folgende Beitrag erschien in der Zeitschrift "Natur und Umwelt" des BUND Naturschutz Ausgabe 4. Quartal 2018.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht, die im Bebauungsplan-Entwurf vom 15.11.2018 geänderten Inhalte, zu denen im Rahmen der erneuten Auslegung Stellung zu nehmen war. Sie sind daher nicht abwägungsrelevant. Der Vollständigkeit halber werden sie wie folgt gewürdigt: In den Bebauungsplan wird ein ergänzender textlicher Hinweis unter Artenschutz Ziff. 6.2 wie folgt aufgenommen: *„Für die Beleuchtung öffentlicher Straßen und Wege sind insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Leuchtmittel (Stand der Technik, z. B. LED, warmweißes Licht) zu verwenden."* So wird dem vorgebrachten Belang in einer dem Bebauungsplan entsprechenden Aussageschärfe Rechnung getragen wird. Die Stadt Kitzingen sagt zu, die Anregungen im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Es wird darauf geachtet, Streulicht auf benachbarte Grundstücke zu vermeiden.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Nachzulesen auch online auf der Webseite des Bund Naturschutz https://www.bund.net/bund-tipps/detail-tipps/tip/besser-beleuchten-sternenzelt-stattlichtersmog/ Besser beleuchten - Sternenzelt statt Lichtersmog 12. Dezember 2018 I Nachhaltigkeit, Energiewende, Ressourcen & Technik, Naturschutz *„Den dunkelsten Monaten des Jahres begegnen wir mit viel künstlichem Licht. Wie vermeiden wir, dass die Beleuchtung blendet und unnötig die Umwelt aufhellt?* *Der natürliche Wechsel von Tag und Nacht gibt Mensch und Natur den Takt vor. Um diesen Rhythmus möglichst wenig zu stören, sollten Sie nächtliches Licht so sparsam wie möglich einsetzen. Sie schützen damit nachtaktive Tiere (vom Igel bis zu zahllosen Insekten) wie auch tagaktive, die nachts die Dunkelheit zum Schlaf benötigen. Und Sie senken Ihre Energiekosten. Vor allem drei Grundsätze sollten Sie beherzigen, um Ihre Umwelt nachts nicht mit viel Licht zu beeinträchtigen:* *Von oben nach unten* *Verwenden Sie Leuchten, die das Licht auf die gewünschte Fläche lenken. Vermeiden Sie Leuchten, die darüber hinaus oder nach oben abstrahlen. Fehlgelenktes Licht kann andere belästigen und gefährden.* *(Im Bild das Dorf Silges in der hessischen Rhön - vor (oben) und nach (unten) der Umrüstung auf abgeschirmte, warmweiße LED-Lampen.)* *Weniger ist mehr* *Wählen Sie eine möglichst geringe Lichtleistung. Damit sorgen Sie für weniger Lichtstress und erlauben es dem Auge, sich besser an die Dunkelheit zu gewöhnen. Achten Sie vor allem auf eine bedarfsorientierte Anpassung in der Nacht - indem Sie Bewegungsmelder installieren oder die Beleuchtung ganz abschalten. Alternativ lässt sich bei guten LED-Lampen die Lichtstärke um die Hälfte mindern. Solche dimmbaren Lampen haben eine längere Lebensdauer, und Sie sparen damit Strom.* *Warmweiß statt grell* *Nutzen Sie nur Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2.000 bis max. 3.000 Kelvin (Farbtemperatur). Warmes Licht blendet weniger als neutral- oder kaltweißes Licht und wird als angenehmer empfunden. Hohe Blauanteile im Licht stören den Tag-Nacht- Rhythmus von Mensch und (Wirbel-) Tier und damit den Schlaf. Auch zieht warmweißes Licht deutlich weniger Insekten an und wird in der Atmosphäre nicht so stark gestreut."*	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" in der Fassung vom 15.11.2018 mit Begründung wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2018 erneut beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 23.01.2019 gebeten:

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
LRA Kitzingen Untere Naturschutzbehörde	16.01.2019	Hinweise
LRA Kitzingen Wasserrecht	16.01.2019	Anregungen, Hinweise
LRA Kitzingen Kreisbrandrat	-	
Regierung von Unterfranken, SG Raumordnung und Landesplanung	19.12.2018	Anregungen
Regionaler Planungsverband Würzburg	20.12.2018	Anregungen
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	08.01.2019	keine
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg	-	
Staatliches Bauamt Würzburg, Bereich Straßenbau	30.11.2018	keine
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	30.01.2019	Hinweise
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen	19.12.2018	keine
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	16.01.2019	Hinweis, Verweis auf Stellungnahme v. 06.02.2018
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	-	
Deutsche Telekom Technik GmbH	30.11.2018	Hinweise
Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management	-	
Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Kitzingen	21.01.2019	Hinweise
Main-Donau-Netzgesellschaft (N-ERGIE Netz GmbH)	11.12.2018	Hinweise
Vodafone Kabel Deutschland, Geschäftsstelle Nürnberg	16.01.2019	Hinweise
Bayernwerk AG	22.01.2019	Hinweis
PLEdoc GmbH	-	
Ferngas Nordbayern	-	
Fernwasserversorgung Franken	17.12.2018	keine
Bayer. Bauernverband	-	
Stadtheimatpfleger, Dr. Harald Knobling	-	

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen	-	
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	-	
Freiwillige Feuerwehr Kitzingen	12.12.2018	Hinweise
Gemeinde Großlangheim	12.12.2018	keine
Markt Schwarzach	-	
Stadt Dettelbach	11.01.2019	keine
Stadt Kitzingen, SG 63 Tiefbau	30.11.2018	keine
Stadt Kitzingen, SG 30 Recht	-	
Stadt Kitzingen, SG 31 Sicherheit und Ordnung	11.12.2018	Anregungen
Stadt Kitzingen, SG 60 Bauverwaltung	19.12.2018	Hinweise
Stadt Mainbernheim	-	
VG Iphofen, Gemeinde Rödelsee	23.01.2019	keine
VG Marktbreit, Stadt Marktsteft	-	
VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld	18.12.2018	keine
VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried	29.01.2019	keine
VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen	15.02.2019	keine
VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn	18.12.2018	keine
VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim	18.12.2018	keine

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden. Eine beschlussmäßige Behandlung dieser erübrigt sich.

Von den Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
LRA Kitzingen Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 16.01.2019	
Es liegen eine Begründung mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, die textlichen Festsetzungen und weitere Ausführungen zum Bebauungsplan vor. Zum Bauleitplanverfahren wurden bereits naturschutzfachliche Stellungnahmen abgegeben. Insb. zum Ausgleich und zur Abarbeitung des Artenschutzrechts hat die Regierung von Unterfranken – Sachgebiet Naturschutz – Stellung genommen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben wurden im Bauleitplan berücksichtigt. Evtl. weitere Aussagen hierzu richten sich nach der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken. Aus hiesiger Sicht bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Erfordernisse. Die Festsetzungen zum Komplex Grünordnung und Naturschutz sind zeitnah nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen umzusetzen. Die Hinweise zum Artenschutz sind dem jeweiligen Bauwerber in geeigneter Weise mitzuteilen und die Umsetzung ist zu überwachen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Erfordernisse bestehen. Die Stadt Kitzingen als Eigentümer der Grundstücke beabsichtigt, die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Hinweise in die Kaufverträge aufzunehmen und stellt so die Information der Bauwerber sicher.
LRA Kitzingen Wasserrecht Schreiben vom 16.01.2019	
Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Main ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sofern das Niederschlagswasser in die bestehende RÜB-Überlaufleitung eingeleitet werden soll, sollte diese hydraulisch überrechnet werden. Es sollte überprüft werden, ob Schutzmaßnahmen vor Zufluss von Oberflächenwasser aus Außeneinzugsgebieten erforderlich sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt. Die Dimensionierung der RÜB-Überlaufleitung wurde durch das Sachgebiet Tiefbau überprüft und ist ausreichend. Auf die Beschlussfassung vom 15.11.2018 zu Schutz vor Starkniederschlägen zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 13.02. 2018 wird verwiesen; an dieser wird festgehalten: *„Aufgrund des vorhandenen Hohlwegs bzw. des Grabens im Bereich des Hammerstielwegs ist ein ausreichender Rückhalteraum für anfallendes Oberflächenwasser westlich des Geltungsbereichs vorhanden. Ein Zufluss von den westlichen Hangflächen aus in das Gebiet kann daher auch bei Starkregen weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bilden die Grünflächen entlang des westlichen Randes des Planungsgebiets sowie die geplanten Flächen für artenschutzrechtliche Erfordernisse westlich des Hammerstielwegs weitere Versickerungs- und Pufferflächen mit dauerhaftem Bodenbewuchs.*"

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Regierung von Unterfranken, SG Raumordnung und Landesplanung Schreiben vom 19.12.2018	
Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.02.2018 Nr. 24-8314.1304-2-16-1 zu dem genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei im Ergebnis keine Einwendungen erhoben. Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden. Insbesondere wurden drei Grundstücke im Nordwesten des Plangebietes aus der Planung herausgenommen, die Ausgleichsfläche A2 westlich des Hammerstielweges neu aufgenommen und die Begründung zum Eingriff in das im Regionalplan festgesetzte Trenngrün ergänzt. Eine Änderung der betroffenen Belange aus raumordnerischer Sicht ergibt sich hierdurch jedoch nicht. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben. Allerdings sollte sich die Begründung nachvollziehbar und noch ausführlicher mit dem Eingriff in das im Regionalplan festgesetzte Trenngrün (vgl. Ziel B I 3.1.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung") auseinandersetzen. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.	Den Anregungen wird gefolgt. Weitere Ausführungen zum Eingriff in das im regionalplan festgesetzte Trenngrün werden sinngemäß wie folgt ergänzend in die Begründung aufgenommen (vgl. Kap. 2 ff., 4.2): *„Die Stadt Kitzingen folgt mit der dargestellten „Grünachse aus standortangepassten gehölz- und Biotopstrukturen" im Flächennutzungsplan der regionalplanerischen Vorgabe zur „Sicherung und Schaffung von Trenngrün" weitgehend und setzt diese mit den Festsetzungen von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und öffentlichen Grünflächen nun folgerichtig flächenscharf und im Geltungsbereich des Bebauungsplans beidseits des bestehenden Flurweges verbindlich um: Erhalt und Entwicklung eines zusammenhängenden Grünverbundes durch planungsrechtliche Sicherung verbleibender Gehölz-/Hecken- und Offenlandstrukturen sowie die Entwicklung und dauerhafte Sicherung neuer Strukturen (Maßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts) sowohl östlich als auch westlich des Flurwegs mit einer Gesamtbreite bis zu 60 m.* *Unverbindlicher Teil dieses Grünkonzeptes ist auch der Erhalt der bereits rechtlich gesicherten Ausgleichsfläche (FlurNr. 1652) sowie der Gehölzbestände und Hecken bzw. der strukturreichen Gärten auf den Privatgrundstücken (FlurNrn. 1651 und 1649 (vgl. Grünstrukturkonzept in Anlage zur Begründung des Bebauungsplans)."*
Regionaler Planungsverband Würzburg Schreiben vom 20.12.2018	
Der Regionale Planungsverband Würzburg hat mit Schreiben vom 14.02.2018 zu dem genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei im Ergebnis keine Einwendungen erhoben. Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden. Insbesondere wurden drei Grundstücke im Nordwesten des Plangebietes aus der Planung herausgenommen, die Ausgleichsfläche A2 westlich des Hammerstielweges neu aufgenommen und die Begründung zum Eingriff in das im Regionalplan festgesetzte Trenngrün ergänzt. Eine Änderung der betroffenen Belange aus regionalplanerischer Sicht ergibt sich hierdurch jedoch nicht. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben. Allerdings sollte sich die Begründung nachvollziehbar und noch ausführlicher mit dem Eingriff in das im Regionalplan festgesetzte Trenngrün (vgl. Ziel B 1 3.1.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung") auseinandersetzen.	Den Anregungen wird gefolgt. Weitere Ausführungen zu Eingriff in Trenngrün in der Begründung werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Schreiben vom 30.01.2019	
Zu der Planung haben wir mit Schreiben vom 13.02.2018 (Gz. 4-4622-KT141-3074/2018) Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit. Die geplante Änderung des Abwassersystems (Trennsystem anstatt Mischsystem) entspricht den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen	Im Rahmen der erneuten Auslegung war lediglich zu den geänderten Inhalten Stellung zu nehmen. Die Anregungen aus dem Schreiben vom 13.02.2018 wurden am 15.11.2018 bereits beschlussmäßig behandelt und abgewogen. An der Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird festgehalten. Planänderungen sind nicht veranlasst.
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg Schreiben vom 16.01.2019	
Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat mit Schreiben vom 06.02.2018, Az.: LD-B - G 7517 zum o.g. Bebauungsplan Stellung genommen. Die Flächenreduzierung des Bebauungsplans wird begrüßt. Auf die Stellungnahme vom 06.02.2018 wird weiterhin verwiesen. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken wird das Planungsgebiet von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht berührt. Insoweit werden durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans flurbereinigungsrechtliche Belange nicht berührt.	Im Rahmen der erneuten Auslegung war lediglich zu den geänderten Inhalten Stellung zu nehmen. Die Anregungen aus dem Schreiben vom 16.01.2018 wurden am 15.11.2018 bereits beschlussmäßig behandelt und abgewogen. An der Beschlussfassung vom 15.11.2019 wird festgehalten. Planänderungen sind nicht veranlasst.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 30.11.2018	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Südlicher Hammerstielweg" bestehen unsererseits keine Einwände. Am Rande des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Der textliche Hinweis Ziff. 4.1 weist bereits auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, hin.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2m bis 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/ html/index.html). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach§ 78 TKG wird sichergestellt. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Kitzingen Schreiben vom 21.01.2019	
Seitens der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH werden folgende Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan Nr. 89 vorgebracht. Der Energiebedarf der zukünftigen Anwesen wird über die neu zu errichtende Netzstruktur in dem Planungsgebiet zur Verfügung gestellt. Der nördliche Teil des Planungsgebietes ist bereits über die Max-Fromm-Straße erschlossen, hierzu sind für die Energieversorgung punktuelle Aufgrabungen in der bestehenden Erschließungsstraße notwendig. Im Planungsgebiet kann die Löschwassermenge von 48 m³/h über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Die vorgenannten Entnahmemengen beziehen sich auf die Netzkapazität des zukünftigen Trinkwassernetzes und nicht auf die Ausspeisemengen einzelner Hydranten. Löschwasserleistungen, die über der hydraulischen Leistung des bestehenden/zukünftigen Leitungsnetzes hinausgehen, sind im Zuge des Objektschutzes durch die Stadt Kitzingen bereitzustellen, bzw. sie sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen. Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Hierfür sind keine geltenden Rechtsverordnungen zu berücksichtigen. Die einschlägigen Vorgaben und Vorschriften des VDE sowie die DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten und anzuwenden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Main-Donau-Netzgesellschaft (N-Ergie AG) Schreiben vom 11.12.2018	
Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannte Maßnahme besteht von unserer Seite kein Einwand. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die Versorgung für das oben genannte Gebiet obliegt den Licht-, Kraft- und Wasserwerken Kitzingen GmbH, Wörthstraße 5, 97318 Kitzingen. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken geäußert

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Vodafone Kabel Deutschland, Geschäftsstelle Nürnberg Schreiben vom 16.01.2019	
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: . Kabelschutzanweisungen Vodafon, Kabel Deutschland . Zeichenerklärung Vodafon, Kabel Deutschland	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Bayernwerk Netz GmbH, Schweinfurt Schreiben vom 22.01.2019	
Zum 3. Juli 2017 haben wir uns organisatorisch neu aufgestellt und den Strom- und Gasnetzbetrieb von der Bayernwerk AG auf die Bayernwerk Netz GmbH übertragen. Für Sie ergeben sich dadurch keine Änderungen in der Zusammenarbeit mit uns. In Kitzingen befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH als örtlicher Energieversorgung wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken geäußert.
Stadt Kitzingen, SG 60 Bauverwaltung Schreiben vom 19.12.2018	
Bezugnehmend auf das o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit dass aus Sicht des SG 60-Bauverwaltung - keine Bedenken zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 89 „Südlicher Hammerstielweg" bestehen. Folgendes ist anzumerken: a) Beitragsrechtlich können die geplanten 6 Baugrundstücke im Norden nicht zu den Erschließungsbeiträgen für die neue geplante Ringstraße mit herangezogen werden, da der Zugang (Zufahrt) von der bestehenden Max-Fromm-Straße erfolgt und diese Erschließungsanlage bereits abgerechnet wurde (Ablöseverträge).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
b) In dem geplanten Baugebiet sind öffentlich gewidmete Flächen vorhanden. Hier ist nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Einziehungsverfahren einzuleiten.	
Stadt Kitzingen, SG 31 Sicherheit und Ordnung Schreiben vom 11.12.2018	
Im vorgelegten Entwurf sind die Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche eingezeichnet. Teilweise ist sowohl die Fahrbahn, als auch der Gehwegbereich gepflastert, so dass optisch erkannt werden kann, dass es sich um eine für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gleichberechtigte Fläche handelt. Gleichzeitig wird ein Teil der Straße asphaltiert werden. Neben der Fahrbahn wird es einen gesonderten Streifen mit Parkplätzen für Besucher und einen Fußweg geben. Diese Bereiche sind für Kfz-Nutzer optisch nicht als verkehrsberuhigter Bereich wahrzunehmen, vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass keine gleichberechtigte Fläche vorliegt, sondern Fahrbahn, Parkplätze sowie Fußweg individuell zu sehen sind. Bei der Gestaltung dieser Fahrbahnen sollte daher auch darauf geachtet werden, dass der gemeinsame Verkehrsraum auch optisch erkennbar ist. Dies kann z. B. durch Pflastereinwürfe etc. geschehen. Ansonsten wäre die Beschilderung des Baugebietes als verkehrsberuhigten Bereich nicht mehr als eine gut gemeinte Willenserklärung. Grundsätzlich ist in verkehrsberuhigten Bereichen darauf zu achten, dass die gemeinsam genutzten Verkehrsflächen als solche zu erkennen sind und lediglich die Parkflächen sich deutlich davon abheben, so dass auf jede weitere Beschilderung verzichtet werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend den in der Begründung des Bebauungsplans enthaltenden Schemaschnitten (vgl. Abb. 7 – 11, Kap. 3.5) berücksichtigt. Die Oberflächengestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.
Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen Schreiben vom 12.12.2018	
Bezugnehmend zu Ihrem Schreiben vom 30.11.2018 nehme ich wie folgt Stellung. Die Zufahrtsstraßen zu den Objekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 Tonnen sichergestellt sein. Die Zufahrtsstraßen müssen darüber hinaus für Fahrzeuge die eine Länge von 10 m und eine Breite von 2,5 m haben, befahren werden können. Kurvenradien müssen der DIN 14090 entsprechen. Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Vorschriften der DVGW zu beachten, insbesondere jedoch folgende Arbeitsblätter: - W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" - W331 „Hydrantenrichtlinien"	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Entsprechende textliche Hinweise sind im Bebauungsplan bereits enthalten; vgl. textlicher Hinweise Ziff. 3.1 und 3.2. Der Vollständigkeit halber wird ein Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften der DVGW, insbesondere auf die Arbeitsblätter W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und W331 „Hydrantenrichtlinien" unter Ziff. 3.3 der textlichen Hinweise ergänzend aufgenommen.